

Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Saarbrücken

vom 04.12.2018, in Kraft ab 01.01.2019

Hinweis zur Sprachregelung:

Ausschließlich zur besseren Lesbarkeit wird auf die beidergeschlechtliche Schreibform verzichtet und nur die grammatikalisch männliche Sprachform verwendet. Wird im Text die männliche Sprachform gewählt so ist damit auch die weibliche Sprachform gleichberechtigt gemeint.

Hinweis zu KSVG-Verweisen:

Die in Klammern gesetzte Angabe zu den Überschriften verweist auf eine entsprechende Vorschrift im Saarländischen Kommunalselfverwaltungsgesetz.

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt

Allgemeine Pflichten und Rechte der Mitglieder des Stadtrates

- § 1 Verpflichtung der Stadtratsmitglieder
- § 2 Freiheit der Tätigkeit der Stadtratsmitglieder
- § 3 Teilnahmepflicht
- § 4 Treuepflicht
- § 5 Ausschluss wegen Interessenwiderstreit
- § 6 Auskunftsrecht
- § 7 Akteneinsicht
- § 8 Entschädigung
- § 9 Ausscheiden und Rücktritt

II. Abschnitt

Vorsitz und Fraktionen

- § 10 Vorsitz
- § 11 Fraktionen

III. Abschnitt

Sitzungsordnung

1. Vorbereitung der Sitzungen

- § 12 Einberufung des Stadtrates
- § 13 Tagesordnung und Verhandlungsgegenstände
- § 14 Vorlagen zur Tagesordnung
- § 15 Öffentlichkeit der Sitzungen

- § 16 Presseberichterstatler
- § 17 Sitzordnung
- § 18 Teilnahme städtischer Bediensteter und anderer Personen an Stadtratssitzungen

2. Beratung und Beschlussfassung

- § 19 Sitzungszwang
- § 20 Verhandlungsleitung
- § 21 Beschlussfähigkeit
- § 22 Verhandlungsgegenstände
- § 23 Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände
- § 24 Rederecht und Redezeit
- § 25 Worterteilung
- § 26 Rederecht anderer Personen
- § 27 Abgabe von Erklärungen
- § 28 Fragestunde
- § 29 Antragsrecht während der Sitzung
- § 30 Geschäftsordnungsanträge
- § 31 Sachanträge, insbesondere Finanzanträge
- § 32 Anträge und Vorschläge der Bezirksräte
- § 33 Initiativanträge
- § 34 Beschlussfassung durch Abstimmung und Wahlen
- § 35 Allgemeine Abstimmungsgrundsätze
- § 36 Reihenfolge der Anträge bei der Abstimmung
- § 37 Reihenfolge der Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge
- § 38 Reihenfolge der Abstimmung über Sachanträge
- § 39 Niederschriften

3. Ordnungsmaßnahmen

- § 40 Handhabung der Ordnung
- § 41 Ordnungsbestimmungen gegenüber Stadratsmitgliedern und zur Beratung hinzugezogenen Personen
- § 42 Ordnungsbestimmungen gegenüber Zuhörern
- § 43 Ton- und Bildaufnahmen

IV. Abschnitt Ausschüsse

- § 44 Bildung von Ausschüssen
- § 45 Zuständigkeit der Ausschüsse
- § 46 Besetzung der Ausschüsse
- § 47 Vertretung der Ausschussmitglieder
- § 48 Vorsitz in den Ausschüssen
- § 49 Öffentlichkeit der Ausschusssitzungen
- § 50 Teilnahmerecht der Stadratsmitglieder

- § 51 Niederschriften über Ausschusssitzungen
- § 52 Anwendung der für den Stadtrat geltenden Vorschriften
- § 53 Gemeinsame Tagung mehrerer Ausschüsse
- § 54 Ferienzeit und Ferienausschuss

V. Abschnitt

Anwendung und Inkrafttreten der Geschäftsordnung

- § 55 Anwendung der Geschäftsordnung
- § 56 Änderung der Geschäftsordnung
- § 57 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

I. Abschnitt **Allgemeine Pflichten und Rechte der Mitglieder des Stadtrates**

§ 1 Verpflichtung der Stadtratsmitglieder (§ 33 Abs. 2 KSVG)

- (1) Die Stadtratsmitglieder werden vor ihrem Amtsantritt in öffentlicher Sitzung vom Oberbürgermeister durch Handschlag zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Ausübung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Verpflichtungsformel lautet: "Ich verpflichte Sie hiermit zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Ausübung Ihres Amtes und zur Verschwiegenheit. Sie vollziehen diese Verpflichtung jetzt durch Handschlag mit mir".
- (2) Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Verpflichteten zu unterzeichnen ist.

§ 2 Freiheit der Tätigkeit der Stadtratsmitglieder (§ 30 Abs.1 KSVG)

Die Stadtratsmitglieder handeln nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmten Gewissensüberzeugung. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

§ 3 Teilnahmepflicht (§ 33 Abs.1 KSVG)

- (1) Die Stadtratsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse verpflichtet.
- (2) Wer zu einer Sitzung des Stadtrates nicht oder nicht rechtzeitig erscheinen kann, muss seine Verhinderung dem Oberbürgermeister möglichst frühzeitig anzeigen.

§ 4 Treuepflicht (§ 26 KSVG)

- (1) Die Stadtratsmitglieder haben eine besondere Treuepflicht gegenüber der Stadt. Sie dürfen Ansprüche Dritter gegen die Stadt nicht geltend machen, wenn die Ansprüche mit den Aufgaben ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in Zusammenhang stehen, es sei denn, sie handeln als gesetzlicher Vertreter.
- (2) Die Stadtratsmitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung besonders vorgeschrieben, vom Oberbürgermeister angeordnet, vom Stadtrat oder einem Ausschuss beschlossen oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Sie dürfen die Kenntnis von Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu wahren haben, nicht unbefugt verwerthen. Dies betrifft insbesondere:
 1. Angelegenheiten, bei denen die persönlichen oder finanziellen Verhältnisse natürlicher oder juristischer Personen erörtert werden,
 2. die in § 15 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung aufgeführten Angelegenheiten, soweit sie vom Stadtrat oder einem seiner Ausschüsse in nicht öffentlicher Sitzung behandelt worden sind.

- (3) Die Verpflichtungen nach Abs. 2 bestehen auch nach Beendigung der Stadtratstätigkeit fort. Stadtratsmitglieder haben Schriftstücke über amtliche Vorgänge, die ihnen von der Stadt mit der Kennzeichnung „gegen Rückgabe“ überlassen wurden, herauszugeben.
- (4) Der Oberbürgermeister kann gegen ein Stadtratsmitglied, das die Treuepflicht verletzt, eine Geldbuße bis zu 1.000 € verhängen. Der Stadtrat ist vorher anzuhören.

§ 5 Ausschluss wegen Interessenwiderstreit (§ 27 KSVG)

- (1) Ein Stadtratsmitglied darf nicht bei Angelegenheiten beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, einem seiner Angehörigen oder einer von ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann.
- (2) Die Vorschrift des Absatzes 1 gilt auch, wenn das Stadtratsmitglied in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist oder bei jemand beschäftigt ist, der an der Erledigung der Angelegenheit ein persönliches oder wirtschaftliches Sonderinteresse hat sowie in den weiteren Fällen des § 27 Abs. 2 KSVG.
- (3) Interessenwiderstreit liegt nicht vor, wenn Stadtratsmitglieder an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehörige eines Berufes oder einer Bevölkerungsgruppe beteiligt sind, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.
- (4) Ob Interessenwiderstreit vorliegt, entscheidet im Streitfall der Stadtrat. Die von der Entscheidung Betroffenen dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Sie müssen sich in den Zuschauerraum begeben, bei nichtöffentlicher Sitzung den Raum verlassen.
- (5) Ein Beschluss, an dem ein Stadtratsmitglied entgegen den Vorschriften über den Ausschluss wegen Interessenwiderstreit beratend oder entscheidend mitgewirkt hat, ist unwirksam. Er gilt jedoch ein Jahr nach der Beschlussfassung als gültig zustande gekommen wenn nicht innerhalb dieser Frist der Oberbürgermeister widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat.

§ 6 Auskunftsrecht (§ 37 KSVG)

- (1) Der Stadtrat ist durch Beschluss berechtigt, sich von der Durchführung der von ihm, seinen Ausschüssen oder den Bezirksräten gefassten Beschlüssen zu überzeugen (Organrecht).
- (2) Jedes Stadtratsmitglied kann sich vom Oberbürgermeister über alle Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Stadtrates, seiner Ausschüsse oder der Bezirksräte unterliegen, unterrichten lassen (Mitgliedschaftsrecht).
Dies kann im Rahmen der Fragestunde nach § 28 dieser Geschäftsordnung oder durch schriftliche Anfrage an den Oberbürgermeister erfolgen.

§ 7 Akteneinsicht (§ 37 KSVG)

Auf Beschluss des Stadtrates oder auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Stadtrates hat der Oberbürgermeister dem Stadtrat oder einem vom Stadtrat bestimmten Ausschuss oder einzelnen von ihm beauftragten Mitgliedern des Stadtrates Einsicht in die Akten zu gewähren. Einsicht in die Akten darf den Stadtratsmitgliedern nicht gewährt werden, die wegen Interessenwiderstreits von der Beratung und Entscheidung der Angelegenheit ausgeschlossen ist. Einzelne Mitglieder des Stadtrates haben kein Recht auf Akteneinsicht.

§ 8 Entschädigung (§ 51 KSVG)

- (1) Die Stadtratsmitglieder erhalten zur Abgeltung der mit ihrer Tätigkeit verbundenen baren Auslagen einen monatlichen Pauschalbetrag sowie für die Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse Sitzungsgeld. Die Höhe des Pauschalbetrages und des Sitzungsgeldes beschließt der Stadtrat mit der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl.
- (2) Den durch die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse entstehende unvermeidbare Verdienstaufschlag hat die Stadt in der nachgewiesenen Höhe zu ersetzen. Stadtratsmitglieder, die keinen Verdienstaufschlag nachweisen können, weil sie mit der Führung ihres Haushaltes betraut sind, erhalten einen durch den Stadtrat festzusetzenden Stundensatz.

§ 9 Ausscheiden und Rücktritt (§§ 30 Abs. 4, 33 Abs. 3 KSVG)

- (1) Stadtratsmitglieder scheidern mit dem Verlust der Wählbarkeit aus dem Stadtrat aus. Die Feststellung über den Verlust der Wählbarkeit und das Ausscheiden trifft der Stadtrat.
- (2) Stadtratsmitglieder können ihr Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister niederlegen. Die Erklärung ist unwiderruflich.

II. Abschnitt Vorsitz und Fraktionen

§ 10 Vorsitz (§ 42 KSVG)

- (1) Der Oberbürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat. Die Beigeordneten vertreten ihn in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis. Bei Verhinderung des Oberbürgermeisters und der Beigeordneten bestellt der Stadtrat den Vorsitzenden aus seiner Mitte. Während der Wahl des Vorsitzenden führt das an Lebensjahren älteste, hierzu bereite Mitglied des Stadtrates den Vorsitz.
- (2) Bei Sitzungen, in denen über die Jahresrechnung beraten wird, bestellt der Stadtrat für diesen Gegenstand der Tagesordnung einen besonderen Vorsitzenden.
- (3) Der Oberbürgermeister und die hauptamtlichen Beigeordneten haben im Stadtrat kein Stimmrecht.

§ 11 Fraktionen (§ 30 Abs. 5 KSVG)

- (1) Stadtratsmitglieder, die derselben Partei oder politischen Gruppierung mit im Wesentlichen gleicher politischer Zielsetzung angehören, können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen. Ein Stadtratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Bildung der Fraktionen und ihre Bezeichnung, die Namen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie Veränderungen sind dem Oberbürgermeister durch den Fraktionsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Reihenfolge der Fraktionen bestimmt sich nach ihrer Stärke. Bei gleicher Zahl entscheidet im Streitfall das Los, das der Oberbürgermeister zieht.

III. Abschnitt Sitzungsordnung 1. Vorbereitung der Sitzungen

§ 12 Einberufung des Stadtrates (§ 41 KSVG)

- (1) Der Oberbürgermeister beruft den Stadtrat zu ordentlichen Sitzungen in der Regel an einem Dienstagnachmittag um 16.00 Uhr ein. Die Einberufung erfolgt nach Bedarf; jedoch mindestens alle drei Monate. Die voraussichtlichen Sitzungstage werden den Stadtratsmitgliedern zu Beginn des Kalenderjahres bekannt gegeben. Die Sitzung soll bis 20.00 Uhr beendet sein. Nach diesem Zeitpunkt kann die Sitzung auf Vorschlag des Vorsitzenden mit der Mehrheit der noch anwesenden Stadtratsmitglieder fortgesetzt oder auf einen sofort bekanntzugebenden Termin vertagt werden.
- (2) Der Oberbürgermeister muss den Stadtrat unverzüglich einberufen, wenn eine Fraktion oder mindestens ein Viertel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes, der zu den Aufgaben des Stadtrates gehören muss, dies schriftlich beantragt.
- (3) Der Stadtrat wird schriftlich unter Angabe des Orts, des Beginns und der Tagesordnung der Sitzung einberufen. Die Einberufung kann auch elektronisch erfolgen, sofern der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind öffentlich bekannt zu machen. Die Einberufungsfrist beträgt längstens sieben Kalendertage. In dringenden Fällen kann die Frist auf einen Tag verkürzt werden. Die Dringlichkeit der Sitzung muss vor Eintritt in die Tagesordnung durch den Vorsitzenden begründet und vom Stadtrat bestätigt werden.
- (4) Die Erstellung der Sitzungsunterlagen erfolgt mit Hilfe eines elektronischen Ratsinformationssystems. Ratsmitglieder, die die Informationsmöglichkeiten dieses Systems (Abruf von Tagesordnungen, Einladungen, Vorlagen, Niederschriften etc.) nutzen möchten, müssen dies gegenüber dem Oberbürgermeister schriftlich erklären und sich hierbei zum sorgfältigen und verantwor-

tungsbewussten Umgang mit den zugänglich gemachten Daten verpflichten. Ratsmitglieder, die zukünftig auf die Zusendung schriftlicher Sitzungsunterlagen verzichten, können dies gegenüber dem Oberbürgermeister schriftlich erklären.

§ 13 Tagesordnung und Verhandlungsgegenstände (§ 41 KSVG)

- (1) Die Tagesordnung wird vom Oberbürgermeister festgelegt. Sie enthält alle für die Verhandlung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher und solchen, über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist. Die Tagesordnung ist den Stadtratsmitgliedern mit der Einladung zur Sitzung zuzuleiten.
- (2) Auf schriftlichen Antrag einer Fraktion oder mindestens einem Viertel der Mitglieder des Stadtrates hat der Oberbürgermeister bestimmte Gegenstände, die zu den Aufgaben des Stadtrates gehören müssen, in die Tagesordnung der Stadtratssitzung aufzunehmen. Der Antrag muss bis 12.00 Uhr am Dienstag der Vorwoche vor der Sitzung des Stadtrates bei dem Oberbürgermeister schriftlich eingereicht werden. Vom Stadtrat bereits abgelehnte Anträge können frühestens zur übernächsten Sitzung erneut auf die Tagesordnung gesetzt werden. Für die Tagesordnung von Ausschusssitzungen beträgt die Frist sieben Arbeitstage.
Anträge auf Aufnahme in die Tagesordnung müssen dem Oberbürgermeister so rechtzeitig vorliegen, dass eine ordnungsgemäße Bekanntmachung der Tagesordnung im amtlichen Bekanntmachungsblatt sichergestellt ist. Sollten Anträge zum Zeitpunkt der Bekanntmachung noch nicht fertiggestellt sein können, reicht es für die Bekanntmachung aus, wenn die Fraktion den Antragsgegenstand, der hinreichend bestimmt sein muss, dem Amt Zentrale Dienste und Ratsangelegenheiten vorab mitteilt, um die Frist beim Veröffentlichungsmedium zu wahren. Die Aufnahme eines Antragsgegenstandes in die Bekanntmachung vor dem Vorliegen des späteren schriftlichen Antrags ersetzt keine Zulässigkeitsprüfung.
- (3) Das gesetzliche Vorprüfungsrecht des Oberbürgermeisters bleibt unberührt.
- (4) Mit Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates kann über unvorhergesehene und keinen Aufschub duldende Angelegenheiten beraten und Beschluss gefasst werden, auch wenn diese in die Tagesordnung nicht aufgenommen waren.
- (5) Über Änderungen der in der beigefügten Einladung aufgeführten Tagesordnung ist zu Beginn der Sitzung ein Beschluss zu fassen. Der Antrag auf Änderung der Tagesordnung kann von dem Vorsitzenden oder jedem Stadtratsmitglied und nur bis zum Eintritt in die Sachberatung des ersten Tagesordnungspunktes gestellt werden. Als Änderung der Tagesordnung gilt nicht die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte.

§ 14 Vorlagen zur Tagesordnung

Für auf der Tagesordnung stehende Verhandlungsgegenstände fertigt die Verwaltung Vorlagen, die mit der Einladung versandt werden. Für den Stadtrat fertigt die Verwaltung ergänzend schriftliche Erläuterungen zur Tagesordnung.

§ 15 Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 40 KSVG)

- (1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Berechnigte Interessen Einzelner sind insbesondere dann berührt, wenn der Verhandlungsgegenstand die Erörterung der finanziellen oder persönlichen Verhältnisse natürlicher oder juristischer Personen erfordert. In Zweifelsfällen entscheidet der Stadtrat.
- (2) Anträge aus der Mitte des Stadtrates auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden; die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- (3) Personalangelegenheiten, Grundstücksangelegenheiten, Auftragsvergaben, bei denen die Geheimhaltung der Angebote vorgeschrieben ist, Verträge, Rechtsstreitigkeiten, Bürgschaften, Darlehensverträge, Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse sind grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.

§ 16 Presseberichterstatler

Den Berichterstatlern der Presse sind besondere Sitzplätze vorbehalten.

§ 17 Sitzordnung

- (1) Die Stadtratsmitglieder sitzen nach ihrer Zugehörigkeit zu den Fraktionen. Der Oberbürgermeister macht jeweils nach der Neuwahl des Stadtrates den Fraktionen einen Vorschlag für die Verteilung der Sitzplätze. Kommt eine Verständigung zwischen den Fraktionen über die Platzverteilung nicht zustande, so entscheidet der Oberbürgermeister. Die Unterverteilung der Sitzplätze ist Sache der Fraktionen.
- (2) Stadtratsmitgliedern, die keiner Fraktion angehören, weist der Oberbürgermeister den Sitzplatz zu.

§ 18 Teilnahme städtischer Bediensteter und anderer Personen an Stadtratssitzungen (§§ 49, 50 Abs. 4 KSVG)

- (1) Die Beigeordneten und Verwaltungsdezernenten nehmen an allen Stadtratssitzungen sowie an den Ausschusssitzungen teil, in denen Angelegenheiten ihres Dezernats anstehen.
- (2) Die Bezirksbürgermeister und im Vertretungsfall die Bezirksbeigeordneten sind berechnigt, an Sitzungen des Stadtrates oder seiner Ausschüsse teilzunehmen. In Angelegenheiten, die ihren Stadtbezirk betreffen, ist ihnen auf Verlangen das Wort und Auskunft zu erteilen.
- (3) An den Sitzungen des Stadtrates nehmen die Amtsleiter und Werkleiter teil, aus deren Aufgabenbereich Gegenstände zur Beratung anstehen.

- (4) Der Stadtrat kann beschließen, zu den Sitzungen weitere Personen hinzuzuziehen. Dies richtet sich nach § 49 KSVG.
- (5) Der Sprecher des Integrationsbeirates ist berechtigt, bei der Beratung von Selbstverwaltungsangelegenheiten, welche die Belange der Einwohner, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind, betreffen, an Sitzungen des Stadtrates oder seiner Ausschüsse teilzunehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.
- (6) Jede Fraktion kann zu den nichtöffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse einen Mitarbeiter entsenden, ohne dass ihm jedoch das Recht zur Beteiligung an den Beratungen zusteht. Das Teilnahmerecht entfällt, wenn seitens einer Fraktion widersprochen wird. Die Bestimmungen des § 4 dieser Geschäftsordnung finden entsprechende Anwendung.

2. Beratung und Beschlussfassung

§ 19 Sitzungszwang (§ 38 KSVG)

Der Stadtrat beschließt in Sitzungen.

§ 20 Verhandlungsleitung (§ 43 KSVG)

- (1) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung, leitet die Verhandlung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Die Sitzung des Stadtrates wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände der Tagesordnung erledigt sind, der Stadtrat die Vertagung beschlossen hat oder wenn der Stadtrat nicht mehr beschlussfähig ist. § 12 Abs. 1 Satz 4 und 5 dieser Geschäftsordnung bleibt unberührt.

§ 21 Beschlussfähigkeit (§ 44 KSVG)

- (1) Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende die Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest und lässt dies für die Niederschrift vermerken.
- (2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß einberufen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist.
- (3) Ist die zur Beschlussfähigkeit erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht anwesend, so ist der zur Beratung derselben Gegenstände mit einer Frist von mindestens drei Tagen einberufene Stadtrat beschlussfähig, sofern an stimmberechtigten Mitgliedern mindestens ein Fünftel der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Bei der Einberufung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Ist die zur Beschlussfähigkeit erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht mehr vorhanden, weil mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates wegen Interessenwider-

streit ausgeschlossen ist, so ist der Stadtrat beschlussfähig, sofern mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

- (5) Vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand hat sich der Vorsitzende zu überzeugen, ob der Stadtrat noch beschlussfähig ist.

§ 22 Verhandlungsgegenstände (§ 35 KSVG)

- (1) Der Stadtrat behandelt
1. Verwaltungsvorlagen, die gemäß § 13 Abs.1 dieser Geschäftsordnung in den Stadtrat eingebracht worden sind,
 2. Vorlagen von Stadtratsfraktionen, die gemäß § 13 Abs. 2 ff. dieser Geschäftsordnung in den Stadtrat eingebracht worden sind,
 3. Anfragen der Stadtratsmitgliedern (§ 28 dieser Geschäftsordnung),
 4. Anträge und Vorschläge der Bezirksräte (§ 32 dieser Geschäftsordnung),
 5. Initiativanträge der Stadtratsfraktionen (§ 33 dieser Geschäftsordnung).
- (2) Angelegenheiten, die gemäß § 35 KSVG dem Stadtrat zur Entscheidung vorbehalten sind, sollen in den zuständigen Ausschüssen vorberaten werden.

§ 23 Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände

- (1) Über die Gegenstände wird in der Regel in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt.
- (2) Der Vorsitzende ruft die einzelnen Punkte der Tagesordnung ihrer Reihenfolge nach zur Beratung und Entscheidung auf. Zu den einzelnen Beratungsgegenständen steht zuerst dem Vorsitzenden das Wort zu, danach den Stadtratsmitgliedern in der Reihenfolge ihrer Wortmeldung.

§ 24 Rederecht und Redezeit

- (1) Jedes Stadtratsmitglied ist berechtigt, zu den einzelnen Beratungsgegenständen zu sprechen. Es soll nicht mehr als dreimal zu demselben Gegenstand das Wort erhalten. Über Ausnahmen beschließt der Stadtrat.
- (2) Die Redezeit soll, mit Ausnahme der Ausführungen zu den Haushaltsberatungen, fünf Minuten nicht überschreiten. Der Stadtrat kann jederzeit eine andere Redezeit für einzelne Beratungsgegenstände festsetzen.

§ 25 Worterteilung

- (1) Die Wortmeldung erfolgt durch elektronisches Signal (Betätigen der Mikrofonanlage). Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Stadtratsmitglieder gleichzeitig, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge.

- (2) Wer zur Geschäftsordnung reden will erhält das Wort außer der Reihe.
- (3) Der Redner soll weder durch den Vorsitzenden noch durch ein Stadtratsmitglied unterbrochen werden, es sei denn, dass der Redner zur Sache verwiesen oder zur Ordnung gerufen wird. Im Übrigen findet § 40 dieser Geschäftsordnung Anwendung.

§ 26 Rederecht anderer Personen

- (1) Der Vorsitzende, und mit seiner Erlaubnis die Beigeordneten und Verwaltungsdezernenten, können jederzeit das Wort ergreifen.
- (2) Der Vorsitzende bestimmt, wann städtische Bedienstete oder andere zur Unterstützung des Stadtrates zugezogene Personen das Wort ergreifen.

§ 27 Abgabe von Erklärungen

- (1) Zu einer persönlichen Erklärung kann der Vorsitzende jederzeit das Wort erteilen.

Eine persönliche Erklärung dient dazu

- eine nicht im Zusammenhang mit einem Gegenstand der Beratung stehende persönliche Angelegenheit mitzuteilen,
- einen während der Aussprache vorgebrachten persönlichen Vorwurf abzuwehren, oder ein Missverständnis zu beseitigen.

- (2) Die Redezeit soll fünf Minuten nicht überschreiten. Eine Aussprache über die persönliche Bemerkung ist nicht statthaft.

§ 28 Fragestunde

- (1) Jedes Stadtratsmitglied ist berechtigt, in der Fragestunde bis zu drei Anfragen über Angelegenheiten in gemeindlicher Zuständigkeit und mit Innenkompetenz des Stadtrates an den Oberbürgermeister zu richten, die der Beschlussfassung des Rates, seiner Ausschüsse oder eines Bezirksrates unterliegen. Der Oberbürgermeister kann auch Anfragen über Auftragsangelegenheiten zulassen, wenn diese von allgemeinem Interesse sind.
- (2) Die Fragestunde soll zu Beginn des öffentlichen und des nichtöffentlichen Teils jeder Sitzung stattfinden. Die Dauer der Fragestunde darf insgesamt 60 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Die Anfragen müssen schriftlich spätestens bis 12.00 Uhr am Dienstag der Vorwoche vor der Sitzung des Stadtrates dem Oberbürgermeister vorgelegt werden.
Der Oberbürgermeister kann ausnahmsweise Fragen von dringendem öffentlichen Interessen für die Fragestunde zulassen, wenn sie spätestens am vorhergehenden Arbeitstag bis 12.00 Uhr eingereicht werden. Andere Anfragen, die nicht fristgerecht eingereicht werden, kann der Oberbürgermeister zulassen, wenn ihre Beantwortung keinen besonderen Verwaltungsaufwand erfordert.

- (4) Die Anfragen müssen kurz und präzise gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen keine Begründung enthalten und nicht in mehrere Fragen unterteilt sein. Der Oberbürgermeister soll die Anfragen kurz und präzise beantworten. Die Antwort des Oberbürgermeisters ist ohne Beratung zur Kenntnis zu nehmen. Anträge sind unzulässig.
- (5) Anfragen, die den Erfordernissen dieses Paragraphen nicht entsprechen, kann der Oberbürgermeister zurückgeben.
- (6) Die Behandlung der Anfragen in der Fragestunde richtet sich nach der Reihenfolge ihres Eingangs.
- (7) Der Fragesteller ist in der Sitzung berechtigt, bis zu zwei Zusatzfragen zu stellen. Der Vorsitzende kann weitere Zusatzfragen anderer Stadtratsmitglieder zulassen, soweit die ordnungsgemäße Abwicklung der Fragestunde dadurch nicht gefährdet wird. Zusatzfragen müssen in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Anfrage stehen, dürfen keine Feststellungen oder Wertungen enthalten und nicht in mehrere Fragen unterteilt sein.
- (8) Ist der Fragesteller in der Sitzung nicht anwesend, so wird die Anfrage schriftlich beantwortet und in die Sitzungsniederschrift aufgenommen. Dies gilt auch für unerledigt gebliebene Anfragen.

§ 29 Antragsrecht während der Sitzung

Soweit nicht anders bestimmt ist, sind der Vorsitzende und jedes Stadtratsmitglied berechtigt, Anträge zu stellen (Geschäftsordnungsanträge und Sachanträge).

§ 30 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Meldet sich ein Stadtratsmitglied zur Geschäftsordnung, so ist ihm als nächster das Wort zu erteilen. Sodann darf ein Stadtratsmitglied für und einer gegen den Antrag sprechen.
- (2) Geschäftsordnungsanträge sind
 - a) allgemeine Verfahrensanträge, und zwar insbesondere Anträge auf
 1. Änderung der Tagesordnung,
 2. Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt,
 3. gemeinsame Erledigung gleichartiger oder verwandter Tagesordnungspunkte,
 4. Festsetzung der Redezeit,
 5. Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 6. Unterbrechung, Beendigung oder Vertagung der Sitzung,

b) Anträge in Bezug auf einen Beratungsgegenstand, und zwar insbesondere Anträge auf

7. Zurückweisung an einen Ausschuss,
8. Hinzuziehung von sachverständigen Personen,
9. Einholen von Gutachten,
10. Schluss der Rednerliste,
11. Schluss der Debatte,
12. Vertagung der Beratung,
13. Vertagung der Beschlussfassung,
14. weitere Nichtbefassung.

- (3) Der Antrag auf Änderung der Tagesordnung kann nur vom Vorsitzenden oder jedem Stadtratsmitglied und nur bis zum Eintritt in die Sachberatung des ersten Tagesordnungspunktes gestellt werden. Als Änderung der Tagesordnung gilt nicht die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte.
- (4) Der Antrag auf Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt kann nur unmittelbar nach Aufruf eines Beratungsgegenstandes gestellt werden. Wird der Antrag angenommen, so hat dies zur Folge, dass zur Sache nicht gesprochen werden und sich der Stadtrat in der anstehenden Sitzung mit der Angelegenheit nicht mehr befassen darf.
- (5) Die Anträge auf gemeinsame Erledigung gleichartiger oder verwandter Tagesordnungspunkte, auf Festsetzung der Redezeit, auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit sowie auf Unterbrechung, Beendigung oder Vertagung der Sitzung können in jedem Stadium der Sitzung gestellt werden.
- (6) Die Anträge auf Schluss der Rednerliste oder auf Schluss der Debatte sowie Anträge auf Vertagung der Beratung sind erst zulässig, wenn alle Fraktionen Gelegenheit hatten, das Wort zu ergreifen. Derjenige, der zur Sache gesprochen hat, kann die Anträge nicht stellen.
- (7) Wird Schluss der Rednerliste beschlossen, so können diejenigen Redner noch zur Sache sprechen, deren Wortmeldung vor der Antragstellung in die Rednerliste aufgenommen war.
- (8) Wird Schluss der Debatte beschlossen, so darf zur Sache nicht mehr gesprochen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Stadtrates.
- (9) Wird Vertagung der Beratung beschlossen, so gibt der Vorsitzende die noch nicht erledigten Wortmeldungen bekannt; zur Sache darf nicht mehr gesprochen werden.

- (10) Der Antrag auf Vertagung der Beschlussfassung hat zum Ziel lediglich die Abstimmung, nicht hingegen die Beratung über einen Gegenstand der Tagesordnung auf eine der nächsten Stadtratssitzungen zu verschieben.

§ 31 Sachanträge, insbesondere Finanzanträge

- (1) Sachanträge sind Änderungs- oder Ergänzungsanträge und haben die materielle Erledigung eines bestimmten Verhandlungsgegenstandes zum Ziel. Sie sind von dem Antragsteller, nachdem ihm das Wort erteilt worden ist, mündlich zu begründen. Auf Verlangen des Vorsitzenden ist ein Antrag schriftlich abzufassen.
- (2) Führt ein Sachantrag aus der Mitte des Stadtrates zu einer Änderung der Ansätze des beschlossenen Haushaltsplans (Finanzantrag), so muss er mit einem Deckungsantrag verbunden sein. Über ihn kann erst beraten und beschlossen werden, wenn er im Finanz- und Liegenschaftsausschuss vorberaten worden ist. Sachantrag und Deckungsantrag können nicht voneinander getrennt werden. Wird die Deckung ganz oder teilweise abgelehnt, so gilt insoweit auch der Sachantrag als abgelehnt.

§ 32 Anträge und Vorschläge der Bezirksräte (§ 73 KSVG)

- (1) Anträge und Vorschläge, die die Bezirksräte im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 73 Abs. 1 KSVG ausgesprochen haben und deren Erledigung in die Zuständigkeit des Stadtrates fällt, sind dem Stadtrat durch den Oberbürgermeister zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen, soweit nicht eine Stadtratsfraktion den Antrag oder Vorschlag zum Gegenstand eines eigenen Sachantrags gemacht hat. Dies soll in einer der folgenden Sitzungen geschehen. Anträge und Vorschläge, die vom zuständigen Fachausschuss abgelehnt worden sind, sind dem Stadtrat nicht mehr vorzulegen.
- (2) Der Vorsitzende hat dem zur Wahrnehmung der Interessen des beteiligten Bezirksrates anwesenden Bezirksbürgermeister das Wort zur Begründung erteilen.
- (3) In allen Angelegenheiten, in denen der Bezirksrat gemäß § 73 Abs. 2 KSVG vor der Entscheidung des Stadtrates oder eines Ausschusses anzuhören ist, ist das Abstimmungsergebnis der Anhörung dem Entscheidungsgremium vorab schriftlich vorzulegen.

§ 33 Initiativanträge

- (1) Die Stadtratsfraktionen sind berechtigt, über Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen, Anträge auf beschleunigte Beratung und Beschlussfassung im Stadtrat und in den Ausschüssen zu stellen (Initiativanträge).
- (2) Ein Initiativantrag ist spätestens am dritten Arbeitstag vor der Sitzung bis 12.00 Uhr beim Oberbürgermeister schriftlich einzureichen. Die Notwendigkeit zur beschleunigten Beratung ist zu begründen.

- (3) Der Vorsitzende gibt den Antrag der antragstellenden Fraktion im Anschluss an die Erledigung der übrigen Punkte der Tagesordnung bekannt. Er erteilt der antragstellenden Fraktion das Wort zu einer kurzen, längstens fünf Minuten in Anspruch nehmenden, Begründung. Sodann nimmt der Vorsitzende oder der von ihm beauftragte Berichterstatter zu dem Antrag Stellung. Nachdem ein Stadtratsmitglied aus jeder Fraktion zur Weiterbehandlung der Sache hat sprechen können, wird ohne weitere Aussprache darüber abgestimmt, ob und in welcher Weise der Antrag vom Stadtrat, einem Ausschuss oder der Verwaltung weiter zu behandeln ist.

§ 34 Beschlussfassung durch Abstimmung und Wahlen (§§ 45, 46 KSVG)

- (1) Der Stadtrat beschließt durch Abstimmung oder durch Wahlen.
- (2) Der Stadtrat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Die Abstimmung ist grundsätzlich offen. Sie erfolgt durch Handerheben. Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, so kann der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen.
- (4) Wenn mehr als ein Drittel der anwesenden Stadtratsmitglieder es beantragen, wird namentlich abgestimmt. Bei Feststellung dieser Zahl werden die Stadtratsmitglieder nicht mitgerechnet, die gemäß § 5 dieser Geschäftsordnung wegen Interessenwiderstreit von der Beratung und der Entscheidung über die Angelegenheit ausgeschlossen sind. Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf der Stimmberechtigten in alphabetischer Reihenfolge. Nach dem Namensaufruf können nachträglich in den Sitzungssaal getretene Stadtratsmitglieder ihre Stimme noch abgeben oder Stadtratsmitglieder ihre Stimmabgabe berichtigen. Sodann erklärt der Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen. In der Niederschrift ist zu vermerken, wie jedes einzelne Stadtratsmitglied abgestimmt hat.
- (5) Wenn mehr als ein Drittel der anwesenden Stadtratsmitglieder es beantragt, wird geheim abgestimmt (Wahl). Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. Der Antrag auf geheime Abstimmung geht dem Antrag auf namentliche Abstimmung vor.
- (6) Die geheime Abstimmung erfolgt schriftlich unter Abgabe von Stimmzetteln. Zur Auszählung der Stimmzettel ist durch den Vorsitzenden ein Vertreter jeder Fraktion zu bestimmen.
- (7) Aus dem abgegebenen Stimmzettel muss der Wille des Abstimmenden eindeutig erkennbar sein. Trifft dies nicht zu, so ist der Stimmzettel ungültig. Ungültig sind auch Stimmzettel, die unsachliche Bemerkungen enthalten oder in denen der Abstimmende sich selbst zu erkennen gibt. Unbeschriebene Zettel gelten als ungültige Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung des Stimmverhältnisses der abgegebenen Stimmen nicht mit. Die gültigen und ungültigen Stimmen sind der Zahl nach in der Niederschrift festzuhalten.

- (8) Beschlüsse für die Einstellung und die Anstellung von leitenden Beamten und Arbeitnehmern werden nach den für Wahlen geltenden Vorschriften gefasst. Leitende Beamte und Arbeitnehmer im Sinne dieser Bestimmung sind die Amtsleiter und Werkleiter.
Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern ein, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, wer in die Stichwahl kommt. Ergibt auch die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Das Los zieht der Vorsitzende.
- (9) Ist durch eine gesetzliche Vorschrift die Anwendung der Grundsätze der Verhältniswahl vorgeschrieben, so wird die Wahl anhand von Wahlvorschlägen durchgeführt, die die Namen der vorgeschlagenen Wahlbewerber in einer erkennbaren Reihenfolge aufführen. Das Wahlergebnis ist nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt festzustellen. Scheidet ein nach den Grundsätzen der Verhältniswahl Gewählter vor Ablauf der Amtszeit aus dem ihm durch die Wahl übertragenen Amt aus, so ist ein Nachfolger auf Vorschlag derjenigen Partei oder Wählergruppe, der der Ausscheidende zur Zeit seiner Wahl in das Amt angehört hatte, durch Beschluss des Stadtrates mit einfacher Stimmenmehrheit zu benennen.

§ 35 Allgemeine Abstimmungsgrundsätze

- (1) Der Vorsitzende stellt jeden einzelnen Beschlussvorschlag der Tagesordnung zur Abstimmung.
- (2) Besteht eine Vorlage oder ein Antrag aus mehreren Teilen, die getrennt zur Beratung gestellt oder in der Aussprache nicht einheitlich beurteilt wurden, so ist auf Antrag über jeden Teil gesondert abzustimmen (Teilabstimmung).
- (3) Der Vorsitzende hat die Fragen, über die abgestimmt werden soll, so zu stellen, dass sie sich mit "Ja" oder "Nein" beantworten lassen.
- (4) Zur Reihenfolge oder zur Teilung der Abstimmung und zur Fassung der Fragen kann das Wort begehrt und eine Entscheidung des Stadtrates verlangt werden.

§ 36 Reihenfolge der Anträge bei der Abstimmung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung gehen den Sachanträgen vor.
- (2) Soweit sich aus den §§ 37 und 38 dieser Geschäftsordnung nichts anderes ergibt, bestimmt der Oberbürgermeister die Reihenfolge, in der über die Anträge abzustimmen ist.

§ 37 Reihenfolge der Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge

- (1) Über folgende Anträge ist unmittelbar, nachdem sie gestellt wurden, abzustimmen.
1. Änderung der Tagesordnung,
 2. Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt,

3. gemeinsame Erledigung gleichartiger oder verwandter Tagesordnungspunkte,
 4. Festsetzung der Redezeit,
 5. Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit sowie Unterbrechung der Sitzung
- (2) Von den übrigen Anträgen zur Geschäftsordnung soll grundsätzlich über denjenigen zuerst abgestimmt werden, welcher der Weiterführung der Sitzung oder der Weiterbehandlung der Sache am meisten widerspricht.
- (3) Sodann ist über die restlichen Geschäftsordnungsanträge in nachstehender Reihenfolge abzustimmen:
1. den Antrag auf Beendigung der Sitzung,
 2. den Antrag auf Vertagung der Sitzung,
 3. den Antrag auf Vertagung der Beratung,
 4. den Antrag auf weitere Nichtbefassung,
 5. den Antrag auf Vertagung der Beschlussfassung,
 6. den Antrag auf Schluss der Debatte,
 7. den Antrag auf Schluss der Rednerliste.

§ 38 Reihenfolge der Abstimmung über Sachanträge

Über Änderungs- oder Ergänzungsanträge wird vor dem ursprünglichen Antrag (Hauptantrag) abgestimmt. Liegen mehrere Änderungs- oder Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt; dies ist der Antrag, der inhaltlich am weitesten von dem ursprünglichen Antrag abweicht. Bei mehreren Anträgen mit finanzieller Auswirkung wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der die größeren Ausgaben oder die geringeren Einnahmen bringt. Im Übrigen wird über mehrere Anträge in der Reihenfolge abgestimmt, in der sie gestellt worden sind.

§ 39 Niederschriften (§ 47 KSVG)

- (1) Über die Sitzungen des Stadtrates sind Niederschriften aufzunehmen. Diese sind in den öffentlichen und nichtöffentlichen Teil zu gliedern. Der Oberbürgermeister überträgt das Führen der Niederschrift einem Bediensteten der Verwaltung.
- (2) Die Niederschrift muss enthalten:
 1. Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
 2. den Namen des Vorsitzenden,

3. die Namen der anwesenden Stadtratsmitglieder sowie
4. die Namen der abwesenden Stadtratsmitglieder mit dem Vermerk, ob sie entschuldigt oder unentschuldigt gefehlt haben,
5. Vermerk über das verspätete Hinzukommen oder das vorzeitige Verlassen der Sitzung von Stadtratsmitglieder,
6. die Namen der teilnehmenden Beigeordneten, der Bediensteten der Verwaltung sowie der übrigen hinzugezogenen Personen,
7. die Namen der Stadtratsmitglieder, die von der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen sind, wobei der Hinderungsgrund anzugeben ist,
8. die verhandelten Gegenstände,
9. Anträge,
10. die Abstimmungs- und Wahlergebnisse,
11. den Wortlaut der Beschlüsse,
12. bei Beschlüssen über Finanzanträge die Entscheidung über die Deckungsfrage.

Jedes Stadtratsmitglied kann während der Sitzung verlangen, dass seine Auffassung und seine Anträge im Wortlaut in die Niederschrift aufgenommen werden.

- (3) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und von je einem durch Beschluss des Stadtrates benannten Mitglied einer jeden Fraktion handschriftlich zu unterzeichnen.
- (4) Eine Ausfertigung der Sitzungsniederschrift ist den Stadtratsmitgliedern in der Regel mit der Einladung zur nächsten Sitzung, aber nicht später als vier Wochen nach der zu behandelnden Sitzung zuzuleiten. Einwendungen gegen die Niederschrift können in der Sitzung des Stadtrates mündlich vorgetragen werden. Der Änderungsantrag muss eine Formulierung der begehrten Änderung enthalten. Über Einwendungen gegen die Niederschrift beschließt der Stadtrat.
- (5) Jeder Einwohner kann sich auf seine Kosten Kopien der Sitzungsniederschrift, mit Ausnahme der Niederschrift über nichtöffentliche Sitzungen, anfertigen lassen. Für Stadtratsmitglieder sind Kopien der Niederschriften kostenlos zu fertigen.
- (6) Die Sitzung wird elektronisch aufgezeichnet. Die Aufnahme dient als Grundlage für die Anfertigung der Niederschrift. Der Zugang zu diesen Aufzeichnungen ist auf Zwecke der Protokollführung beschränkt. Die Aufzeichnungen werden zwei Wochen nach Genehmigung der Niederschrift gelöscht.

3. Ordnungsmaßnahmen

§ 40 Handhabung der Ordnung (§ 43 KSVG)

- (1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Der Vorsitzende kann die Sitzung auf bestimmte Zeit aussetzen oder ganz schließen, wenn sie durch Unruhe gestört wird oder wenn den Anordnungen, die er zur Aufrechterhaltung der Ordnung trifft, nicht nachgekommen wird.

§ 41 Ordnungsbestimmungen gegenüber Stadtratsmitgliedern und zur Beratung hinzugezogenen Personen (§ 43 KSVG)

- (1) Der Vorsitzende kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen oder sich in Wiederholungen ergehen, zur Sache verweisen. Er kann Redner, andere Stadtratsmitglieder und zur Beratung zugezogene Personen bei grober Ungebühr oder Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anordnungen zur Ordnung rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann der Vorsitzende die in Satz 2 genannten Personen von der Sitzung ausschließen.
- (2) In schweren Fällen kann der Vorsitzende den Ausschluss eines Mitgliedes des Stadtrates auch für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen, aussprechen.
- (3) Eine Wortentziehung durch den Vorsitzenden ist in folgenden Fällen möglich:
 1. Spricht ein Redner über die festgelegte Redezeit hinaus, so kann ihm vom Vorsitzenden nach einmaliger Mahnung das Wort entzogen werden.
 2. Der Vorsitzende kann einem Redner nach dem zweiten Ruf zur Ordnung oder zur Sache in der gleichen Rede das Wort entziehen, wenn er ihn beim ersten Ruf auf diese Folge aufmerksam gemacht hat.

Ist einem Redner gemäß Ziffer 2 das Wort entzogen worden, so darf er zu dem gleichen Gegenstand das Wort nicht mehr erhalten.

§ 42 Ordnungsbestimmungen gegenüber Zuhörern

- (1) In Ausübung des Hausrechts kann der Vorsitzende Zuhörer, die Beifall oder Missfallen äußern oder in anderer Weise die Sitzung stören, zur Ordnung verweisen. Er kann einzelne und bei allgemeiner Unruhe sämtliche Zuhörer aus dem Sitzungsraum entfernen lassen oder, bei wiederholter Ruhestörung, auf bestimmte Zeit vom Besuch der Sitzungen ausschließen.
- (2) Der Vorsitzende kann den Sitzungsraum wegen Überfüllung sperren, wenn alle für die Öffentlichkeit bestimmten Plätze belegt sind.

§ 43 Ton- und Bildaufnahmen

- (1) Über Aufzeichnungsbegehren von Rundfunk und Fernsehen entscheidet der Oberbürgermeister im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen. Im Zweifelsfall ist die Meinung des Stadtrates einzuholen.
- (2) Im Übrigen gilt § 40 ff. dieser Geschäftsordnung.

IV. Abschnitt Ausschüsse

§ 44 Bildung von Ausschüssen (§ 48 Abs. 1 KSVG)

- (1) Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihm nicht gemäß § 35 Kommunaleselbstverwaltungsgesetz vorbehalten sind, aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Für Finanzangelegenheiten, Personalangelegenheiten, Natur- und Umweltschutzangelegenheiten und Rechnungsprüfungsangelegenheiten müssen solche Ausschüsse gebildet werden. Eine Zusammenlegung von Ausschüssen ist, mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsausschusses, zulässig.
- (2) Nach Maßgabe des § 54 Absatz 2 dieser Geschäftsordnung wird ein Ferienausschuss gebildet.
- (3) Anzahl und Aufgabenbereich der übrigen Ausschüsse sowie die Zahl der Mitglieder der einzelnen Ausschüsse legt der Stadtrat durch Beschluss fest.

§ 45 Zuständigkeit der Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse führen die zur Vorbereitung der Beschlüsse des Stadtrates erforderlichen Beratungen durch und sprechen Empfehlungen aus.
- (2) In den ihnen durch Beschluss des Stadtrates zugewiesenen Angelegenheiten, die in der Anlage zu dieser Geschäftsordnung aufgeführt sind, beschließen die Ausschüsse anstelle des Stadtrates.
- (3) Ein Ausschuss des Stadtrates kann für die Behandlung einer speziellen Angelegenheit, wenn dies einer beschleunigten Beratung und Erleichterung der Ausschussarbeit dient, aus seiner Mitte einen Unterausschuss bilden. Der Unterausschuss tagt dann anstelle des Ausschusses; er muss formell und unter Angabe einer Tagesordnung einberufen werden.

§ 46 Besetzung der Ausschüsse (§ 48 Abs. 2, 3 KSVG)

- (1) Bei der Besetzung der Ausschüsse sollen die im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen entsprechend ihrer Stärke berücksichtigt werden. Ergibt sich hierbei keine Einigung, so werden die Mitglieder vom Stadtrat aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Ver-

hältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt. Das Wahlergebnis ist nach dem Höchstzahlverfahren nach d´Hondt festzustellen.

- (2) Bleibt eine Fraktion bei der Bildung eines Ausschusses unberücksichtigt, so kann sie aus ihrer Mitte ein Mitglied benennen, das mit beratender Stimme und dem Recht, Anträge zu stellen, an Ausschusssitzungen teilnimmt.
- (3) Scheidet ein Ausschussmitglied aus dem Stadtrat aus, so erlischt damit seine Zugehörigkeit zu den Ausschüssen. Scheidet ein Stadtratsmitglied aus einer Fraktion aus, so scheidet es erst auf Antrag der Fraktion aus den Ausschüssen aus. In beiden Fällen schlägt die Fraktion einen Nachfolger vor. Der Stadtrat muss hierüber beschließen

§ 47 Vertretung der Ausschussmitglieder

Sofern ein Stadtratsmitglied an einer Ausschusssitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann, ist es verpflichtet, einen Vertreter zu benachrichtigen; die Vertretung ist dem Ausschussvorsitzenden anzuzeigen und in der Niederschrift zu vermerken. Die Anzeige bzw. Benachrichtigung soll möglichst frühzeitig erfolgen. Jedes Ausschussmitglied kann sich durch ein Mitglied des Stadtrates vertreten lassen.

§ 48 Vorsitz in den Ausschüssen (§ 48 Abs. 4 KSVG)

- (1) Der Oberbürgermeister führt den Vorsitz im Personal- und Rechtsausschuss, im Haupt- und Wirtschaftsausschuss sowie im Werksausschuss Beteiligungsmanagement. In den übrigen Ausschüssen steht ihm mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsausschusses der Vorsitz zu. Der Rechnungsprüfungsausschuss wählt einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.
- (2) Beansprucht der Oberbürgermeister den Vorsitz nicht, so liegt der Vorsitz bei dem laut Dezerernatsverteilungsplan festgelegten, fachlich zuständigen Beigeordneten.
- (3) Im Verhinderungsfall aller Beigeordneten wählt der Ausschuss den Vorsitzenden aus seiner Mitte.

§ 49 Öffentlichkeit der Ausschusssitzungen (§ 48 Abs. 5 KSVG)

- (1) Die Sitzungen der Ausschüsse zur Vorbereitung der Beschlüsse des Stadtrates sind nicht öffentlich. Sitzungen über die den Ausschüssen zur Beschlussfassung übertragenen Angelegenheiten sind öffentlich, soweit es der Inhalt des Verhandlungsgegenstandes zulässt.
- (2) Bei öffentlichen Ausschusssitzungen ist § 15 dieser Geschäftsordnung entsprechend anzuwenden.

§ 50 Teilnahmerecht der Stadtratsmitglieder (§ 48 Abs. 3 KSVG)

Stadtratsmitglieder können an den Ausschusssitzungen, in denen sie kein Mitglied sind, ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 51 Niederschriften über Ausschusssitzungen

Die Niederschrift über Ausschusssitzungen ist zu unterzeichnen von dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem Mitglied einer jeder Fraktion, die im Ausschuss durch mindestens ein stimmberechtigtes Mitglieder vertreten ist, die durch Beschluss des Ausschusses bestimmt werden.

§ 52 Anwendung der für den Stadtrat geltenden Vorschriften

Die für den Stadtrat geltenden Vorschriften sind auf die Ausschüsse sinngemäß anzuwenden mit Ausnahme der §§ 7 (Akteneinsicht) und 12 Abs. 1 (Einberufung des Stadtrates) dieser Geschäftsordnung.

§ 53 Gemeinsame Tagung mehrerer Ausschüsse

Bei gemeinsamer Sitzung mehrerer Ausschüsse beschließen die Ausschüsse getrennt.

§ 54 Ferienzeit und Ferienausschuss

- (1) Die Ferienzeit des Stadtrates beginnt am Montag der Woche, in der die Sommerferien der Schulen beginnen und endet am Samstag der Woche, in der die Sommerferien enden. Der Stadtrat soll während dieser Zeit nicht einberufen werden. In dringenden Fällen kann der Oberbürgermeister den Stadtrat noch bis zu einer Woche nach Beginn bzw. schon eine Woche vor Ende der Ferienzeit einberufen.
- (2) In der Ferienzeit wird als beratendes und beschließendes Organ in den unaufschiebbaren Angelegenheiten, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, an Stelle des Stadtrates und seiner Ausschüsse der Ferienausschuss tätig. Dessen Beschlüsse sind nach Ende der Ferienzeit unverzüglich dem Stadtrat bzw. den zuständigen Ausschüssen bekanntzugeben. Der Stadtrat bestimmt, unter Beachtung der Vorschrift des § 46 dieser Geschäftsordnung, vor Beginn der Ferienzeit die Zusammensetzung des Ferienausschusses.

V. Abschnitt Anwendung und Inkrafttreten der Geschäftsordnung

§ 55 Anwendung der Geschäftsordnung (§ 39 KSVG)

- (1) Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Stadtrat mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder.
- (2) Soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, kann der Stadtrat durch Beschluss der Mehrheit seiner gesetzlichen Mitglieder im Einzelfall von der Geschäftsordnung abweichen.

§ 56 Änderung der Geschäftsordnung (§ 39 KSVG)

Die Geschäftsordnung kann mit Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Stadtrates geändert werden, wenn der Antrag dazu vorher auf der Tagesordnung des Stadtrates angekündigt worden ist. Außerhalb der Tagesordnung oder auf Initiativantrag kann über einen Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung nicht beschlossen werden.

§ 57 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung wird durch Beschluss des Stadtrates vom 04.12.2018 zum 01.01.2019 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig wird die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Saarbrücken vom 23.10.1979, in der Fassung der Änderung vom 16.10.2012, außer Kraft gesetzt.

Anlage 1 zur Geschäftsordnung für den Stadtrat

Gemäß § 34 Satz 1 KSVG und § 48 KSVG i.V.m. § 45 dieser Geschäftsordnung werden nachfolgende Zuständigkeiten übertragen.

Für die Eigenbetriebe gelten die in den jeweiligen Betriebssatzungen festgelegten Regelungen.

1. Der Stadtrat stellt gemäß § 35 Nr. 28, 29 KSVG fest, dass folgende Rechtsstreitigkeiten von geringerer Bedeutung sind und der Verwaltung zur Erledigung überlassen bleiben:
 - a) Die Führung von Aktivprozessen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit sie in die Zuständigkeit der Amtsgerichte fallen. Mahnsachen jedoch nur bis zu einem Streitwert von 12.500 €
 - b) Die Führung von sonstigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bis zu einem Streitwert von 12.500 €
 - c) Die Abgabe von Anerkenntnissen, der Verzicht auf Ansprüche und der Abschluss von Vergleichen bis zu einem Betrag von 12.500 €
2. Der Stadtrat überträgt gemäß § 35 Nr. 28, 29 KSVG dem Personal- und Rechtsausschuss die Entscheidung über folgende Rechtsstreitigkeiten zur Beschlussfassung:
 - a) Die Führung von Aktiv- und Passivprozessen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bis zu einem Streitwert von 500.000 €
 - b) Die Abgabe von Anerkenntnissen, den Verzicht auf Ansprüche und den Abschluss von Vergleichen bis zu einem Betrag von 50.000 €
3. Die Führung von Verwaltungsprozessen in Angelegenheiten der staatlichen Verwaltung ist Aufgabe der Verwaltung. Über die Führung von Verwaltungsprozessen in Selbstverwaltungsangelegenheiten entscheidet
 - a) bis zu einem Streitwert von 20.000 € die Verwaltung,
 - b) bis zu einem Streitwert von 100.000 € der Personal- und Rechtsausschuss und
 - c) bei einem Streitwert von über 100.000 € sowie bei grundsätzlicher Bedeutung des Rechtsstreits der Stadtrat.

Anlage 2 zur Geschäftsordnung für den Stadtrat

Gemäß § 34 Satz 1 KSVG werden nachfolgende Zuständigkeiten übertragen.

Für die städtischen Eigenbetriebe gelten die in den jeweiligen Satzungssätzen festgelegten Regelungen.

1. Vergabebefugnisse¹:

Ziff.		Oberbürgermeister	Fachausschuss ²
1.1	Bauleistungen		
1.1.1	- sofern eine Auftragsbekanntmachung / öffentliche Ausschreibung erfolgt ist bzw. ein Teilnahmewettbewerb durchgeführt wurde, die Vergabe an den wirtschaftlichsten Bieter erfolgt und eine positive Stellungnahme des RPA vorliegt:	unbegrenzt ³	
1.1.2	- in den übrigen Fällen:	< 75 T€	< 750 T€
1.2	Lieferungen und Dienstleistungen		
1.2.1	- Beauftragung von Gutachten	< 5 T€	< 35 T€
1.2.2	- Vergabe von Aufträgen an Architekten und Ingenieure	< 12,5 T€	< 75 T€
1.2.3	- sonstige Aufträge, sofern eine Auftragsbekanntmachung / öffentliche Ausschreibung erfolgt ist bzw. ein Teilnahmewettbewerb durchgeführt wurde und die Vergabe an den wirtschaftlichsten Bieter erfolgt und eine positive Stellungnahme des RPA vorliegt:	unbegrenzt ⁴	
1.2.4	- in den übrigen Fällen:	< 75 T€	< 750 T€

¹ Die angeführten €-Beträge sind Netto-Ausweisungen.

² Der im konkreten Einzelfall fachlich überwiegend betroffene Fachausschuss ist entscheidungsbefugt.

³ Ab 75 T€ ist der betroffene Fachausschuss, ab 750 T€ der Stadtrat nachträglich zu informieren.

⁴ Ab 75 T€ ist der betroffene Fachausschuss, ab 750 T€ der Stadtrat nachträglich zu informieren.

2. Erledigung sonstiger einzelner Geschäfte

2.1 an den Personalausschuss

- die Einstellung, Beförderung, Versetzung, Abordnung, Zuweisung eines höherrangigen Dienstpostens sowie Entlassung aufgrund Ermessensentscheidung bei Beamten der Bes.Gr. A 11 bis A 13 g.D.
- die Einstellung, Übertragung höherwertiger Tätigkeit und ordentliche Kündigung bei Beschäftigten der Entgeltgruppen 10 bis 13 bzw. S 15 bis 18;

2.2 an den Oberbürgermeister

- die Einstellung, Beförderung, Versetzung, Abordnung, Zuweisung eines höherrangigen Dienstpostens sowie Entlassung aufgrund Ermessensentscheidung bei Beamten bis einschließlich Bes.Gr. A 10 BBesG
- die Einstellung, Übertragung höherwertiger Tätigkeit ordentliche Kündigung bei Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppen 9a, 9b, 9c bzw. S 9 bis 14
- alle außerordentlichen Kündigungen sowie Entlassungen von Beamten aufgrund zwingender gesetzlicher Regelungen soweit die Entscheidung nicht gemäß § 35 Nr. 11 und 24 KSVG dem Stadtrat vorbehalten ist. Der Personalausschuss wird nachträglich informiert.

2.3 an den Finanzausschuss

den Erlass und die unbefristete Niederschlagung von städtischen Forderungen über 1.000 € bis 5.000 € im Einzelfall (Forderungen bis 1.000 € erlässt der Oberbürgermeister oder der für Finanzen zuständige Beigeordnete).

2.4 an den Liegenschaftsausschuss

den Ankauf von Grundstücken in allen Fällen bis zum Betrag von 75.000 €;

2.5 an die Verwaltung

- Stundung und Niederschlagung von Forderungen entsprechend der jeweils gültigen Dienstanweisung in Verbindung mit den hierzu von der Verwaltung veröffentlichten Richtlinien
- den Ankauf von Grundstücken im Rahmen des gesetzlichen Vorkaufsrechtes von Verkehrs- und Naturschutzflächen bis zum Betrag von 2.500 €
Der Finanz- und Liegenschaftsausschuss ist nachträglich zu informieren.

Hinsichtlich der Erheblichkeit über bzw. außerplanmäßiger Ausgaben gemäß § 89 KSVG gelten folgende Grenzen:

1. Für überplanmäßige Aufwendungen und Ausgaben:
Als erheblich ist eine überplanmäßige Aufwendung oder Auszahlung anzusehen, wenn der ursprüngliche Haushaltsansatz um 10 v.H., mindestens jedoch um mehr als 25.000 € überschritten wird.
2. Für außerplanmäßige Aufwendungen und Ausgaben:
Eine außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlung ist als erheblich anzusehen, wenn sie 25.000 € übersteigt.
3. Für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bei den Bezirksräten übertragenen Aufgaben (§ 73 KSVG):
Eine über- bzw. außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlung ist im Rahmen der Beschlussfassung der Bezirksräte zur Mittelverwendung der Aufgaben nach § 73 KSVG ist als erheblich anzusehen, wenn sie 10.000 € übersteigt.

Anlage 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an die Fraktionen des Rates der Landeshauptstadt Saarbrücken

1. Grundsätze

- 1.1 Die Landeshauptstadt Saarbrücken stellt den Fraktionen des Stadtrats zur Finanzierung ihres notwendigen personellen und sächlichen Aufwands bei der Erfüllung ihrer teilorganschaftlichen Aufgaben, die in der Koordinierung, Steuerung und Erleichterung der Arbeit der Vertretungskörperschaft bestehen, Haushaltsmittel zur Verfügung. Bei der Verwendung dieser Mittel ist der Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung (§ 82 Abs. 2 KSVG) zu beachten.
- 1.2 Die Mittel bestehen aus einem Personalkosten- und einem Sachkostenzuschuss. Die Haushaltsmittel sind gegenseitig deckungsfähig.
- 1.3 Der Anspruch auf die Mittel entsteht nach einer Neuwahl am Tag der konstituierenden Sitzung des Stadtrats, bei Bildung oder zahlenmäßiger Veränderung einer Fraktion während der Amtszeit der Stadtratsmitglieder im dann entsprechenden Umfang mit dem auf die Bildung/Änderung folgenden Monatsersten. Er endet einen Tag vor der Konstituierung des neuen Stadtrats oder während der Legislaturperiode mit der Auflösung der Fraktion. Die Höhe des anteiligen Anspruchs errechnet sich nach diesen Stichtagen.
- 1.4 Jede personelle Veränderung mit Einfluss auf die Finanzierung aus kommunalen Haushaltsmitteln ist dem Oberbürgermeister unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

2. Höhe der Zuwendung

- 2.1 Der Sachkostenzuschuss setzt sich aus einem monatlichen Sockelbetrag je Fraktion und einem monatlichen Zuschuss je Fraktionsmitglied zusammen. Die Höhe der einzelnen Beträge wird zu Beginn der jeweiligen Wahlperiode vom Stadtrat beschlossen.
- 2.2 Der Personalkostenzuschuss bemisst sich nach der Größe der jeweiligen Fraktion; es ist sicherzustellen, dass die Mittel für den reibungslosen Betrieb ausreichend sind.
Die Personal- und Sachkosten werden zu einem Gesamtbudget zusammengefasst. Im Falle von Tarifierhöhungen für den öffentlichen Dienst wird der Personalkostenzuschuss entsprechend angepasst, ebenso eine etwaige vom Stadtrat zu Beginn der Wahlperiode beschlossene Deckelung.
- 2.3 Die Arbeitgeberfunktion für das Personal wird durch die jeweilige Fraktion ausgeübt. Die Beschäftigten sind nicht Bedienstete der Stadtverwaltung.
- 2.4 Die Auszahlung der tatsächlichen Entgelte an die Beschäftigten der Fraktionen erfolgt durch das Personal- und Organisationsamt. Die für die Auszahlung erforderlichen Daten sind dem Personalamt rechtzeitig mitzuteilen. Die insoweit verauslagten Beträge sind von den Fraktionen aus dem jeweiligen Personalbudget entsprechend der Rechnungsstellung durch das Personalamt der Stadt zu erstatten.

3. Sonstige Leistungen

- 3.1 Die Fraktionen erhalten – ohne Anrechnung auf die Zuwendungen – geeignete Räumlichkeiten (nebst laufenden Betriebskosten) nach städtischem Standard sowie das (entsprechend den personellen Notwendigkeiten) erforderliche Mobiliar entsprechend dem städtischen Standard. Bei der Bemessung von Zahl und Größe der einzelnen Räume ist entsprechend den räumlichen Gegebenheiten die Mitgliederzahl der jeweiligen Fraktion angemessen zu berücksichtigen.

3.2 Gegenstände und Leistungen, die nicht in Absatz 1 enthalten sind, sind aus Budgetmitteln zu bestreiten.

4. Auszahlung der Mittel

Die Auszahlung der Mittel erfolgt in gleichen Teilbeträgen zum jeweiligen Monatsersten durch Überweisung auf ein zweckgebundenes Bankkonto der einzelnen Fraktionen.

5. Abrechnungszeitraum

5.1 Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Bei Bestellungen, Aufträgen und sonstigen Zahlungsverpflichtungen, die im Abrechnungszeitraum getätigt wurden oder entstanden sind, können die hierfür erst im nächsten Jahr anfallenden Ausgaben noch dem abgelaufenen Abrechnungszeitraum zugerechnet werden, soweit Rechnungsstellung, Lieferung und Bezahlung bis zum 28. Februar des nächsten Jahres erfolgen.

5.2 Nicht verwendete Mittel können zum Ende des Abrechnungszeitraums bis zu 10 % des jährlichen Zuwendungsbetrags in das folgende Jahr übertragen werden. Nicht verbrauchte und/oder nicht übertragbare Mittel sind spätestens zum 31.03. des Folgejahres an die Landeshauptstadt Saarbrücken zurückzuerstatten.

6. Nachweis über die Mittelverwendung

6.1 Die Fraktionen haben über die zweckentsprechende Verwendung der erhaltenen Zuwendungen innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres – bzw. innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung einer Wahlperiode – einen Verwendungsnachweis entsprechend dem anliegenden Muster beim Amt Zentrale Dienste und Ratsangelegenheiten einzureichen. Die Vorsitzenden und die Kassenverwalter/innen der Fraktionen haben dabei zu bestätigen, dass die öffentlichen Mittel bestimmungsgemäß verwendet worden sind. Die Rechnungsunterlagen sind sechs Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren (§ 27 Abs. 10 KommHVO).

6.2 Falls die ordnungsgemäße Verwendung bis zum 31.03. des Folgejahres nicht nachgewiesen ist, werden die ab dem 01.04. auszahlenden Raten bis zur ordnungsgemäßen Verwendungsnachweis-Vorlage zunächst um 20 % gekürzt. In begründeten Härtefällen kann die Frist um einen Monat (30.04.) verlängert werden. Falls bis zum 31.05. des Folgejahres kein Verwendungsnachweis vorgelegt wird, werden ab dem 01.06. des Jahres die monatlichen Ratenzahlungen eingestellt. Ein Anspruch auf nachträgliche Auszahlung der einbehaltenen Beträge besteht im Falle der verspäteten Nachweislegung nicht.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt gemäß dem Beschluss des Stadtrats vom 04.12.2018 zum 01.01.2019 In Kraft.

Saarbrücken, den

Charlotte Britz
Oberbürgermeisterin

Muster Verwendungsnachweis

Saarbrücken, den _____

Fraktion

Nachweis über die Verwendung von Haushaltsmitteln der Landeshauptstadt Saarbrücken für die
Fraktionsarbeit im Haushaltsjahr _____

Einnahmen

Übertrag (aus Vorjahr)	EURO
Sachkostenzuschuss der Landeshauptstadt Saarbrücken	EURO
Personalkostenzuschuss der Landeshauptstadt Saarbrücken	EURO
(Guthaben-)Zinsen	EURO
gesamt:	<u>EURO</u>

Ausgaben

Personalkosten	EURO
Bürokosten:	
Büroausstattung (z.B.: IKS-Miete, Miete Kopierer, Telefon und Internet)	EURO
Bürobedarf	EURO
Portokosten	EURO
Fachliteratur, Zeitschriften	EURO
Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen	EURO
Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für Fraktionsmitglieder	EURO
Öffentlichkeitsarbeit für die Fraktion	EURO

Durchführung von Klausurtagungen, besondere Kosten für Fraktionssitzungen	EURO
Kontogebühren	EURO
Zinsen	EURO
Sonstige Kosten	EURO
	<hr/>
gesamt:	<hr/> EURO

Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben

Einnahmen	EURO
Ausgaben	EURO
Jahresergebnis	EURO
Übertrag* in das nächste Haushaltsjahr	
Überschuss** (Jahresergebnis abzüglich Übertrag)	EURO

* Maximal 10 % des jährlichen Zuwendungsbetrags können ins Folgejahr übertragen werden.

** Der Überschuss ist an die Landeshauptstadt Saarbrücken zu erstatten.

Bestätigung der ordnungsgemäßen Verwendung der Zuwendungen an die Fraktion im Haushaltsjahr _____

Hierdurch wird bestätigt, dass die für das Haushaltsjahr _____ gezahlten Zuwendungen unter genauer Beachtung der folgenden Grundsätze verwendet worden sind:

1. Die Zuwendung der Mittel war bestimmt zur Finanzierung aller Kosten, die zur Einrichtung der Fraktion als Gliederung der Vertretungskörperschaft und zur laufenden Erhaltung ihrer Funktionsfähigkeit notwendig aufgewandt werden müssen.
2. Die geldwerten und finanziellen Zuwendungen sind ausschließlich für die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben der Fraktion im Sinne des kommunalen Verfassungsrechts, also für kommunale Aufgaben im Rahmen der Zuständigkeit der Landeshauptstadt Saarbrücken verwendet worden. Parteiaufgaben sind damit nicht erfüllt bzw. finanziert worden.
3. Bei der Verwendung der Mittel sind bei jeder Ausgabe die allgemeinen Grundsätze der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet worden.
4. Die Zuwendungen sind nicht zur Deckung von Aufwendungen einzelner Fraktionsmitglieder verwendet worden, die nach den hierfür abschließend geltenden Bestimmungen über die Entschädigung von Gemeinderatsmitgliedern nach § 51 KSVG abgegolten werden.
5. Die Verwendung der erhaltenen Mittel ist ordnungsgemäß belegbar.

(Fraktionsvorsitzende/r)

(Kassenverwalter/in)